

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für die Opfer von Straftaten

(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)

A. Problem

In jedem Jahr werden in der Bundesrepublik bei steigender Tendenz Tausende von Bürgern durch kriminelle Handlungen oder im Straßenverkehr verletzt und erleiden dabei erhebliche Personen- und Vermögensschäden, die in vielen Fällen nicht ersetzt werden, weil der Täter nicht bekannt, unauffindbar oder mittellos ist. Das gleiche gilt für die Lage der Hilfeleistenden in Notfällen, wozu jedermann kraft Gesetzes verpflichtet ist. Dem Geholfenen mangelt es oft an den finanziellen Mitteln, um seinen Helfer zu entschädigen.

Ein weiteres Problem stellt die zügige Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus vorangegangenen kriminellen Handlungen dar. Die Opfer wissen zumeist nicht, daß sie schon im Strafprozeß ihre Ansprüche geltend machen können.

B. Lösung

Der Entwurf will diesen unbefriedigenden Zustand beseitigen helfen. Die unschuldigen Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung sollen in den Genuß von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen. Sachschäden und sonstige Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, werden allerdings auch in Zukunft nicht von den öffentlichen Versicherungsträgern ersetzt, denn derartige Schäden werfen durchweg keine solch schwerwiegenden Probleme auf wie Körper- und Gesundheitsschäden.

Auch dem, der den Opfern von Straftätern oder in anderen Notfällen Hilfe leistet und dabei in Mitleidenschaft gezogen wird, soll staatlicher Beistand gewährt werden. In diesen Fällen soll voller Schadensausgleich zustehen, weil der Hilfeleistende nicht nur einer allgemeinen menschlich-sittlichen Pflicht genügt, sondern auch der Allgemeinheit einen wertvollen Dienst leistet,

indem er eine Störung der Ordnung des Gemeinschaftslebens beseitigen hilft und dabei vielfach das Gemeinwohl vor großen Schäden bewahrt.

Die Opfer von kriminellen Handlungen sollen schneller zu ihrer Entschädigung kommen. Daher sollen in Zukunft Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet sein, den Verletzten oder seine Erben auf das Recht hinzuweisen, Entschädigungsansprüche schon im Strafverfahren geltend machen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Über die Kosten kann keine verbindliche Aussage gemacht werden, denn es liegen keine statistischen Unterlagen über die Zahl der in Betracht kommenden Personen und den Schadensumfang vor.

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über Hilfe für Opfer von Straftaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 9 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) durch eine mit Strafe bedrohte Handlung verletzt worden sind.“

2. Nach § 554 wird folgender § 554 a eingefügt:

„§ 554 a

Hat sich der Verletzte, der die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d erfüllt, als Täter oder Teilnehmer an der mit Strafe bedrohten Handlung beteiligt oder hat in sonstiger Weise sein Verschulden bei der Entstehung der Verletzung mitgewirkt oder ist er mit dem Täter oder Teilnehmer der mit Strafe bedrohten Handlung verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert oder lebt er mit diesem in häuslicher Gemeinschaft, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, soweit dies nicht in erheblichem Maße unbillig ist. Das gleiche gilt, wenn der Verletzte die mit Strafe bedrohte Handlung nicht unverzüglich anzeigt oder es unterläßt, zur Aufklärung des Tatbestandes und

zur Minderung des Schadens beizutragen, oder auf Ersatzansprüche gegen Dritte verzichtet.“

3. Nach § 563 wird folgender § 563 a eingefügt:

„§ 563 a

(1) Unbeschadet der Leistungen nach § 547 kann der Verletzte, der die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c erfüllt, Ersatz des weitergehenden Vermögensschadens und des sonstigen Schadens verlangen, der nicht Vermögensschaden ist.

(2) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so können die Leistungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise versagt werden, soweit dies nicht in erheblichem Maße unbillig ist.“

Artikel II

Das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt ergänzt:

In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers“ die Worte „, außer in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung“, eingefügt.

Artikel III

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 403 Abs. 2 wird

a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Der Verletzte oder sein Erbe ist von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen“,

b) im zweiten Halbsatz das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

2. § 405 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten „unbegründet erscheint“ die Worte „oder unzulässig ist“ eingefügt,

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann von einer Entscheidung absehen, wenn über die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen eine zusätzliche Beweisaufnahme erforderlich ist und ihre Durchführung das Strafverfahren wesentlich verzögern würde.“

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt ... in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1971

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

I. Zu den Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung und des Pflichtversicherungsgesetzes

A. Allgemeines

1. Ersatzleistungen für das Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung

In jedem Jahr werden in der Bundesrepublik Deutschland Zehntausende von Bürgern das Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung. Sie werden überfallen, niedergeschlagen oder zusammengeschoßen oder im Straßenverkehr durch ein Kraftfahrzeug angefahren und erleiden dabei vielfach erhebliche Personen- und Vermögensschäden. In vielen Fällen erhalten sie jedoch den ihnen entstehenden Schaden trotz bestehender Schadensersatzansprüche nicht ersetzt, weil der Täter der mit Strafe bedrohten Handlung nicht haftbar gemacht werden kann, z. B. weil er nicht bekannt oder nicht auffindbar oder mittellos ist.

Dieser unbefriedigende Zustand soll durch den Gesetzentwurf im wesentlichen beseitigt werden. Danach ist vorgesehen, daß das Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert wird und dementsprechend die nach Maßgabe dieser Versicherung vorgeschriebenen Leistungen erhält, also insbesondere Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld sowie Rente an Hinterbliebene. Dagegen werden Sachschäden und sonstige Schäden, die nicht Vermögensschäden sind (Schmerzensgeld), in diesem Rahmen nicht ersetzt. Derartige Schäden werfen durchweg keine solch schwerwiegenden sozialen Probleme auf, wie z. B. Körper- und Gesundheitsschäden.

Die Ersatzleistungen werden durch die Träger der Eigenunfallversicherung des Landes, in dem sich der Vorfall ereignet, gewährt.

Für eine solche Entschädigung des Opfers einer mit Strafe bedrohten Handlung aus öffentlichen Mitteln spricht insbesondere,

- daß der Staat die Pflicht hat, seine Bürger vor strafbaren Handlungen zu schützen, und daher auch für den Schaden des Opfers einer mit Strafe bedrohten Handlung aufkommen muß, soweit der staatliche Schutz nicht ausreicht, um derartige Straftaten zu verhüten,
- daß sich der soziale Rechtsstaat zumindest der moralischen Pflicht, dem Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung Hilfe zu gewähren, nicht entziehen sollte,

- daß die staatliche und gesellschaftliche Ordnung für manche der mit Strafe bedrohten Handlungen in gewissem Maße mitverantwortlich ist.

Für die Einbeziehung des Opfers einer mit Strafe bedrohten Handlung in die gesetzliche Unfallversicherung spricht, daß in § 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bereits eine Reihe von Ausnahmetatbeständen geregelt ist, in deren unabhängig von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden. Das gilt um so mehr, als die Entschädigung des Opfers einer mit Strafe bedrohten Handlung mit einigen dieser Tatbestände, z. B. mit § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c, insofern vergleichbar ist, als diese ähnliche Lebenssachverhalte betreffen. Ueberdies verfügen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger über die Erfahrungen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um diese Fälle sachgerecht zu bearbeiten.

In Höhe der erbrachten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gehen Ersatzansprüche des Opfers der mit Strafe bedrohten Handlung gegen den Straftäter im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges auf den Versicherungsträger über. An dem Prinzip, daß der Straftäter letztlich für den Schaden seines Opfers verantwortlich bleibt, wird nicht gerüttelt.

2. Voller Ersatz für Hilfeleistende

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c RVO sind Hilfeleistende, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not oder in den diesen gleichgestellten Fällen Hilfe leisten, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert und erhalten dementsprechend, wenn sie bei der Hilfeleistung verletzt werden, die nach Maßgabe dieser Versicherung vorgesehenen Leistungen.

Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen jedoch nicht den vollen Schaden. Insbesondere werden Sachschäden und sonstige Schäden, die nicht Vermögensschäden sind (Schmerzensgeld), nicht ersetzt. Außerdem bestehen Höchstgrenzen, z. B. für das Verletztengeld.

Diese Beschränkung der Leistungen ist unbefriedigend, soweit es sich um Hilfeleistende handelt. Es erscheint vielmehr geboten und gerechtfertigt, daß derjenige, der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not u. ä. in uneigennütziger Weise Hilfe leistet und dabei ein persönliches Opfer bringt, den ihm daraus entstehenden Schaden in vollem Umfang ersetzt erhält. Diesem Ziel dient ebenfalls der vorliegende Gesetzentwurf.

Für den vollen Schadensausgleich spricht insbesondere, daß der Hilfeleistende nicht nur einer allgemeinen menschlich-sittlichen Pflicht zur Hilfelei-

stung genügt, sondern zugleich der Allgemeinheit einen wertvollen Dienst leistet, indem er eine Störung der Ordnung des Gemeinschaftslebens beseitigen hilft und dabei vielfach das Gemeinwohl vor größeren Schäden bewahrt.

Es erscheint daher nur billig und gerecht, daß die Allgemeinheit für den dem Hilfeleistenden entstehenden Schaden in voller Höhe aufkommt. Auf diese Weise wird zugleich die allgemeine Bereitschaft zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not u. ä. geweckt und gefördert. Das erscheint um so wichtiger, als die Zahl der Unglücksfälle, z. B. der Verkehrsunfälle, immer mehr zunimmt.

Darüber hinaus erscheint der volle Schadensausgleich für den Hilfeleistenden auch deswegen gerechtfertigt, weil nach § 330 c des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Dieser Pflicht zur Hilfeleistung muß als notwendiges Korrelat auf der anderen Seite das Recht des Hilfeleistenden auf Ersatz des vollen durch die Hilfeleistung entstehenden Schadens gegenüberstehen. Es erscheint weder vertretbar noch zumutbar, von dem Einzelnen unter Androhung von Strafe eine Hilfeleistung zu verlangen, ohne gleichzeitig sicherzustellen, daß ihm der daraus entstehende Schaden voll ersetzt wird.

Schließlich entspricht es den Grundprinzipien unseres sozialen Rechtsstaates, daß derjenige, der für die Allgemeinheit ein Opfer bringt, dafür voll entschädigt wird (Gedanke des Aufopferungsanspruchs).

Zwar hat der Hilfeleistende in aller Regel gegen denjenigen, dem oder für den er Hilfe geleistet hat, einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, z. B. aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, auf Ersatz des vollen durch die Hilfeleistung entstehenden Schadens. In der Praxis sind jedoch diese Ansprüche — wenn überhaupt — nur unter großen Schwierigkeiten für den Hilfeleistenden zu verwirklichen, weil der Ersatzpflichtige vielfach mittellos oder nicht bekannt oder nicht auffindbar ist. Es besteht daher ein Bedürfnis, durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen, daß der Hilfeleistende den ihm durch die Hilfeleistung entstehenden Schaden voll ersetzt erhält. Der Ersatzanspruch des Hilfeleistenden geht im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Versicherungsträger über, um eine Doppelversorgung zu vermeiden.

Da in § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c RVO bereits eine — wenn auch nicht den vollen Schaden umfassende — Ersatzleistung für Hilfeleistende vorgesehen ist, bietet es sich an, durch eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung sicherzustellen, daß der Hilfeleistende den ihm entstehenden Schaden in vollem Umfang ersetzt erhält. Der Ausnahmecharakter der Ersatzleistung für Hilfeleistende rechtfertigt eine solche Ausweitung des bisherigen Systems der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Ergänzung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d)

Durch die Einfügung des Buchstaben d wird das Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen und erhält dementsprechend die nach Maßgabe dieser Versicherung vorgesehenen Leistungen.

Zu Nummer 2 (§ 554 a)

Diese neu eingefügte Vorschrift schränkt die Einbeziehung des Opfers einer mit Strafe bedrohten Handlung in die gesetzliche Unfallversicherung insofern ein, als bei bestimmten Opfern die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können. Das gilt z. B. bei solchen Opfern, die sich an der mit Strafe bedrohten Handlung beteiligt oder in schuldhafter Weise an der Entstehung der Verletzung mitgewirkt haben oder zu dem Täter oder Teilnehmer der mit Strafe bedrohten Handlung in einer besonders engen persönlichen Beziehung stehen. Es erscheint z. B. nicht vertretbar, das Opfer einer Schlägerei, die es selbst provoziert hat, oder das Opfer einer Familienstreitigkeit an der Vergünstigung der Ersatzleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung teilhaben zu lassen. Die Entscheidung darüber ist in das billige Ermessen des Versicherungsträgers gestellt, um in Härtefällen eine den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den finanziellen und sozialen Verhältnissen des Opfers der mit Strafe bedrohten Handlung angemessene Regelung zu ermöglichen.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Ersatzleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu verhindern, hat das Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung diese unverzüglich anzuzeigen und an der Aufklärung des Tatbestandes mitzuwirken.

Zu Nummer 3 (§ 563 a)

Die Regelung des neu eingefügten § 563 a stellt sicher, daß der Hilfeleistende über die bisherigen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus auch den weitergehenden Schaden einschließlich Sachschaden und Schmerzensgeld in vollem Umfang ersetzt erhält. Er muß sich jedoch bei dieser erweiterten Ersatzleistung ein Mitverschulden anrechnen lassen, soweit dies nicht nach Lage des Einzelfalls in erheblichem Maße unbillig ist.

Artikel 2 (Ergänzung des Pflichtversicherungsgesetzes)

Das Gesetz bezweckt, dem Opfer einer mit Strafe bedrohten Handlung schnell und wirksam Hilfe zu gewähren. Es erreicht diesen Zweck dadurch, daß es die Opfer von mit Strafe bedrohten Handlungen als nach der Reichsversicherungsordnung versichert behandelt. Es will damit aber nicht die eigentlichen Ersatzpflichtigen entlasten. Sie sollen letztlich den Schaden tragen.

Das Ziel, mit dem Schaden im Ergebnis den zu belasten, in dessen Gefahrenbereich der Schaden fällt, wird an sich durch die Bestimmung des § 1542 RVO erreicht. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes hat der „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) nur dann Ersatz zu leisten, wenn der Schaden unter anderem nicht durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers ausgeglichen wird.

Diese Regelung des Pflichtversicherungsgesetzes verhindert den Rückgriff des Versicherungsträgers gegen den Entschädigungsfonds in den Fällen, in denen eine mit Strafe bedrohte Handlung mittels eines Kraftfahrzeuges begangen worden ist und der Entschädigungsfonds an sich Ersatz zu leisten hätte. Das widerspricht dem Zweck des vorliegenden Gesetzes. Deshalb muß sichergestellt werden, daß der Versicherungsträger dann gegenüber dem Entschädigungsfonds Rückgriff nehmen kann, wenn die Voraussetzungen des § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes für den Geschädigten an sich erfüllt wären. Dieses Ziel wird durch die Gesetzesänderung erreicht.

Eine weitergehende Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem Entschädigungsfonds erscheint nicht gerechtfertigt. Sie würde die ausgewogenen Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes beeinträchtigen.

II. Zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Allgemeines

Der durch eine Straftat Verletzte hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, seinen Entschädigungsanspruch im Strafverfahren geltend zu machen. Hier- von wird in der Praxis jedoch nur selten Gebrauch gemacht, obwohl das Verfahren billiger und in der Regel schneller abgeschlossen ist als ein Zivilprozeß, der normalerweise dem Strafverfahren nachfolgt.

Im Rahmen der Bemühungen, den durch eine Straftat Verletzten auf möglichst schnelle und umfassende Weise zum Ausgleich ihres Schadens zu verhelfen, sieht der Entwurf einige Änderungen vor, die geeignet erscheinen, das Verfahren wirkungsvoller zu gestalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel III

Zu Nummer 1

Nach geltendem Recht liegt es im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde und des Gerichts, ob der Verletzte von der Durchführung des Strafverfahrens Kenntnis erhält und auf sein Recht, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen wird.

In Nr. 172 der Richtlinien für das Strafverfahren (RiS) vom 1. Dezember 1966, die bundeseinheitlich gelten, ist ebenfalls bestimmt, daß der Staatsanwalt den Verletzten oder seine Erben in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hinweist, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, die nur innerdienstliche Wirkung hat. Sie hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen; meist unterbleibt der Hinweis an den Verletzten.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Staatsanwaltschaft und Gericht den Verletzten oder seine Erben auf das Recht hinweisen müssen, den Entschädigungsanspruch im Strafverfahren geltend machen zu können. Der Verletzte oder sein Erbe (soweit dieser bekannt ist) soll in jedem Fall erfahren, daß ein Strafverfahren gegen den Schädiger durchgeführt wird. Damit würde erreicht, daß auch der Verletzte, der weder als Zeuge geladen wird, noch sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligt, seine Rechte wahrnehmen kann.

Nur wenn Gericht und Staatsanwaltschaft auch verpflichtet sind, den Verletzten ausdrücklich auf die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten hinzuweisen, wird gewährleistet sein, daß die Geltendmachung des Anspruchs in geeigneten Fällen nicht aus Unkenntnis unterbleibt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 405 Satz 2 beschränkt die Befugnis, von der beantragten Entscheidung abzusehen, auf den Fall der wesentlichen Verzögerung des Strafverfahrens.

Die Regelung des geltenden Rechts, daß das Gericht von einer Entscheidung auch dann absieht, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, hat in der Praxis dazu geführt, den Begriff der mangelnden Eignung zu weit auszudehnen, was zur Folge hatte, daß das Gericht nur selten über den Antrag entschied, in den meisten Fällen aber den Antragsteller auf den kostspieligen Zivilrechtsweg verwies, weil der Antrag sich „nicht eignete“.

Die Änderung will erreichen, daß über einen einmal gestellten Antrag grundsätzlich entschieden wird. Ist ein Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht, soweit es mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln möglich ist, aufgeklärt, so muß es dem Strafrichter möglich sein, diesen Sachverhalt auch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vollständig zu würdigen und eine Entscheidung über mögliche Ansprüche des Verletzten, gleichgültig aus welchem Haftungsgrund, aus diesem Sachverhalt zu treffen.

Artikel IV und V

Artikel IV enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel V regelt das Inkrafttreten.